



**GEMEINDE FELDKIRCHEN**

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 09.12.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Feldkirchen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erste Bürgermeisterin**

Unger, Barbara

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Amann, Matthias  
Anzenberger, Josef  
Boyen, Gerhard  
Demandt, Matthias, Dr.  
Dietl, Rudolf  
Erndl, Claudia  
Fischer, Johann  
Kerscher, Herbert  
Kettl, Franz  
Lehner, Josef  
Weichselgartner, Jürgen

#### **Schriftführer**

Hain, Martin

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Feldmer, Monika

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1.** Genehmigung der Niederschrift vom 21.10.2025
- 2.** Bericht aus der Schul- und Kitaausschusssitzung
- 3.** Bericht aus der Sport- und Vereinsausschusssitzung
- 4.** Zuschuss des SV Feldkirchen-Mitterharthausen e. V. zur Durchführung einer Investitionsmaßnahme 2026
- 5.** Vollzug der Baugesetze;  
Stellungnahme zum Antrag auf Baugenehmigung für den Umbau u. Erweiterung des best. Einfamilienhaus um eine Einliegerwohnung in Feldkirchen, Am Müllerberg 14, Flurnummer 383/3 der Gemarkung Feldkirchen
- 6.** Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanverfahren der Nachbargemeinden
- 6.1** Stadt Geiselhöring;  
Änderung des Bebauungsplans Hirschling B1 "Aufeld" durch Deckblatt Nr. 1
- 6.2** Gemeinde Salching;  
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Photovoltaikfreilandanlage Salching-Nord" durch Deckblatt Nr. 1
- 6.3** Gemeinde Aiterhofen;  
Bauleitplanverfahren für den Bereich WA „Am Krähweg“
- 7.** Vollzug der Wassergesetze;  
Stellungnahme zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung von Bewässerungsbrunnen auf den Grundstücken FlNr. 513 und 518, Gmkg. Mitterharthausen
- 8.** Feststellung der Jahresrechnung 2024
- 9.** Entlastung zur Jahresrechnung 2024
- 10.** Abschluss eines Stromliefervertrages
- 11.** Aufhebung einer Zahlstelle Nutzungsgebühren Bürgerbus
- 12.** Erlass einer Satzung zur Änderung der Kommunalunternehmenssatzung vom 16.11.2021
- 13.** Mitteilungen
- 14.** Wünsche und Anträge

Erste Bürgermeisterin Barbara Unger eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung der Niederschrift vom 21.10.2025**

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2025 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mithilfe des automatisierten Ratsinformationsdienstes zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat nimmt somit Kenntnis vom Inhalt der Niederschrift und genehmigt diese vollinhaltlich.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0**  
**GR/20251209/Ö1**

### **2 Bericht aus der Schul- und Kitaausschusssitzung**

#### **Mitteilung:**

Am 24.11.2025 fand die alljährliche Schul- und Kitaausschusssitzung statt. Die Ausschussvorsitzende Frau Claudia Erndl berichtet aus der Sitzung und erläutert die beratenen Inhalte. Auf die beiliegende Niederschrift wird verwiesen.

**Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0**

### **3 Bericht aus der Sport- und Vereinsausschusssitzung**

#### **Mitteilung:**

Am 24.11.2025 fand die alljährliche Sport- und Vereinsausschusssitzung statt. Der Vorsitzende Herr Jürgen Weichselgartner berichtet aus der vergangenen Sitzung. Auf die beiliegende Niederschrift wird verwiesen.

**Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0**

### **4 Zuschuss des SV Feldkirchen-Mitterharthausen e. V. zur Durchführung einer Investitionsmaßnahme 2026**

#### **Sachverhalt:**

Der SV Feldkirchen-Mitterharthausen e. V. beantragt mit Schreiben vom 28.10.2025 bei der Gemeinde Feldkirchen einen Investitionszuschuss für das Jahr 2026 nach den Richtlinien zur Förderung der Vereine.

Zur Rasenbewässerung des Sportgeländes soll der in die Jahre gekommene und inzwischen nicht mehr funktionsfähige Bewässerungswagen ersetzt werden. Hierfür würden Kosten in etwa 6.000 Euro anfallen.

Eine Alternative wäre die Beschaffung einer Beregnungsanlage. Hier lägen die Investitionskosten bei ca. 25.000 Euro. Die Vorteile der Anlage wäre, dass die Bewässerung temperaturunabhängig und wasseroptimiert erfolgen könnte.

Nach Nr. 1 der Förderrichtlinien für Vereine der Gemeinde Feldkirchen ist der SV Feldkirchen-Mitterharthausen e. V. zur Beantragung des Zuschusses nach Nr. 4 der Richtlinien berechtigt. Ebenfalls sind die Vorgaben nach Nr. 7 (rechtzeitige Beantragung) erfüllt. Der Antrag kann daher zur Beratung zugelassen werden.

Ein Zuschuss gemäß Nr. 4 der Richtlinien kann für Anschaffungen von Großgeräten gewährt werden, die die Leistungsfähigkeit des beantragenden Vereins übersteigen und im öffentlichen Interesse liegen. Bezuschusst werden nur die Kosten für Anlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

Die Höhe des Zuschusses bestimmt der Gemeinderat im Einzelfall.

Bei der Bemessung des Zuschusses sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Größe des Vereins (Mitgliederbestand), Vereinsaktivitäten (Ausstrahlung der Tätigkeit in die Öffentlichkeit, Tätigkeit für die Allgemeinheit), Jugendarbeit, Umfang des Vorhabens im Verhältnis zum tatsächlichen Bedarf, Finanzielle Situation des Vereins (Offenlegung des Vereinsvermögens)

Aussagekräftige Unterlagen zur geplanten Maßnahme (Angebot) wurden bisher nur für die Berechnungsanlage eingereicht.

Der Sport- und Vereinsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 11.11.2025 nur beratende Funktion.

Dabei wurde festgehalten, dass ggf. mögliche weitere alternative Fördermittel geprüft und der SV Feldkirchen-Mitterharthausen durch die Verwaltung um Stellungnahme zur geplanten finanziellen Eigenbeteiligung an der Investitionsmaßnahme gebeten werden soll.

Die Zuschusshöhe zu einem errechneten Differenzbetrag zwischen den möglichen (anderen) Fördermitteln und der Eigenbeteiligung des Vereins soll der Gemeinderat beraten und ggf. beschließen.

Der SV Feldkirchen-Mitterharthausen wurde am 26.11.2025 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Verwaltung konnte zwei beispielhafte Fördermöglichkeiten ermitteln:

- „Unterstützung Bürgerengagement“ durch den Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen  
Fördermöglichkeit für Kleinprojekte von Vereinen, Organisationen und Privatpersonen ohne großen Verwaltungsaufwand mit bis zu 90% (max. 5.000 €) der zuwendungsfähigen Nettokosten je Maßnahme
- Regionalbudget 2026 (falls ein solches erneut durch die ILE Gäuboden ausgelobt wird)  
Fördermöglichkeit für Kleinprojekte von Vereinen, Organisationen und Privatpersonen mit bis zu 80% (max. 10.000 €) der zuwendungsfähigen Bruttokosten je Maßnahme (Ausnahme vorsteuerabzugsberechtigte Projektträger = Nettokosten); Kostenschwelle 20.000 Euro.

Ein Zuschuss zum Projekt des SV-Feldkirchen Mitterharthausen über diese Fördertöpfe steht jedoch unter dem Vorbehalt der Bewilligung.

### **Beschluss:**

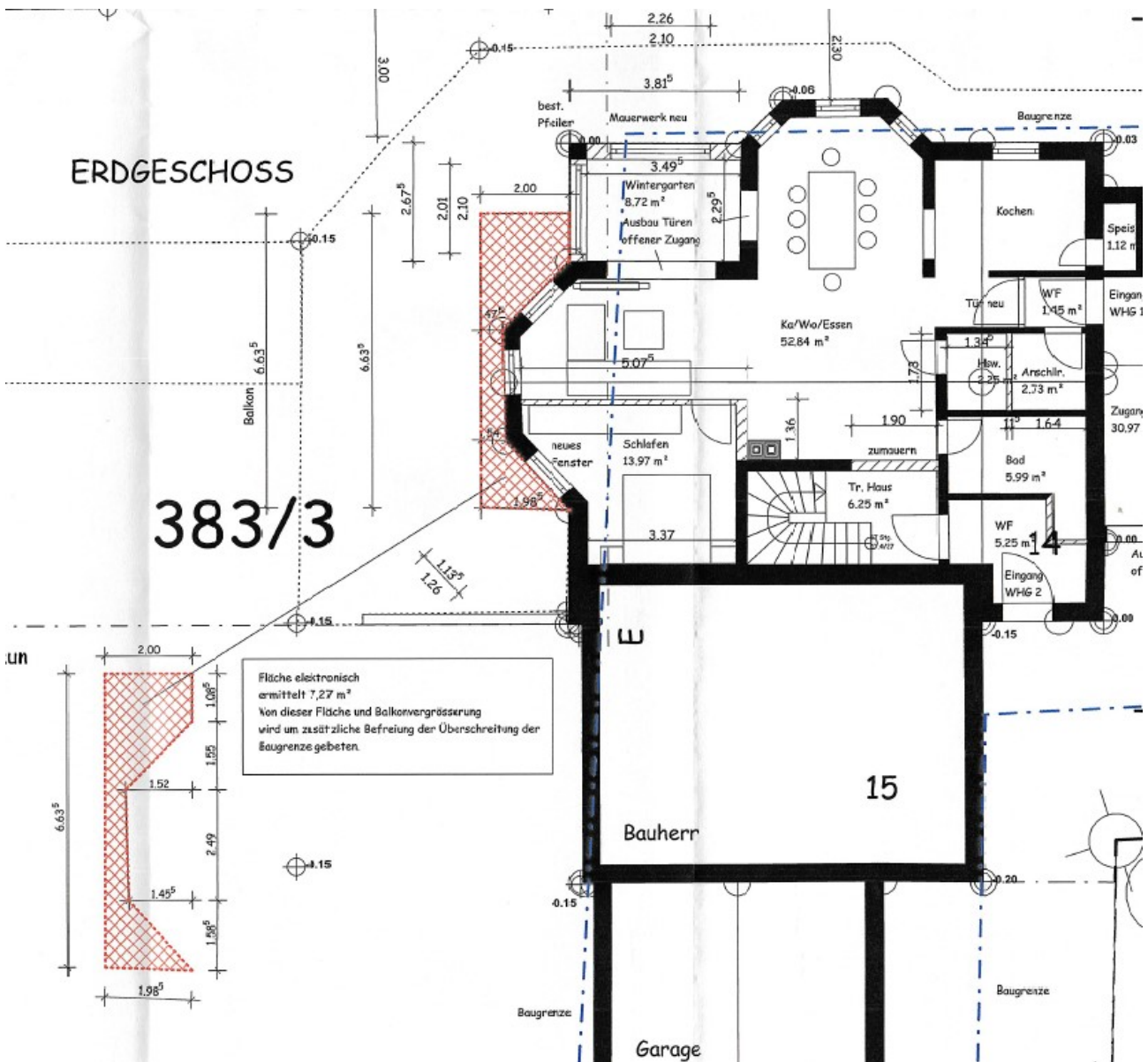
Nach eingehender Vorstellung und Diskussion des Antrags kam der Gemeinderat überein, dass der Antrag zurückgestellt wird, bis weitere Förderprogramme (Regionalbudget, Bürgerengagement) abgeprüft wurden.

**Einstimmig beschlossen    Ja 12    Nein 0    Anwesend 12    Persönlich beteiligt 0**  
**GR/20251209/Ö4**

**5 Vollzug der Baugesetze;  
Stellungnahme zum Antrag auf Baugenehmigung für den Umbau u. Erweiterung des best. Einfamilienhaus um eine Einliegerwohnung in Feldkirchen, Am Müllerberg 14, Flurnummer 383/3 der Gemarkung Feldkirchen**

**Sachverhalt:**

Am 11.11.2025 wurde die Gemeindeverwaltung Feldkirchen von der unteren Bauaufsichtsbehörde über den Antrag auf Baugenehmigung für den Umbau u. Erweiterung des best. Einfamilienhaus um eine Einliegerwohnung in Feldkirchen, Am Müllerberg 14, Flurnummer 383/3 der Gemarkung Feldkirchen informiert und um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.



Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans WA „Bergacker Erweiterung“. Das geplante Vorhaben ist bauplanungsrechtlich gem. § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Zudem beantragt der Bauherr die Befreiung vom Festsetzungspunkt 2. „Maß der baulichen Nutzung“ des Bebauungsplans WA „Bergacker Erweiterung“ gem. § 31 Abs. 2 BauGB, da durch die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses durch einen Balkon die Grund- und Geschossflächenzahl überschritten wird.

Die geringfügige Überschreitung berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist städtebaulich vertretbar. Beeinträchtigungen öffentlicher sowie nachbarlicher Belange sind nicht zu erwarten.

## **Beschluss:**

Im Rahmen der Beratung wird kontrovers diskutiert über die Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften und der tatsächlichen Nutzung der Stellplätze auf der Bauparzelle in der späteren Praxis. Da jedoch die Abweichungen nicht die Grundzüge der Planung berühren, sah man keine Option, als das Einvernehmen zu erteilen.

Mit dem Bauvorhaben „Umbau u. Erweiterung des best. Einfamilienhaus um eine Einliegerwohnung in Feldkirchen, Am Müllerberg 14, Flurnummer 383/3 der Gemarkung Feldkirchen“ besteht grundsätzlich Einverständnis.

Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO wird hiermit erteilt.

**Einstimmig beschlossen    Ja 12    Nein 0    Anwesend 12    Persönlich beteiligt 0**  
**GR/20251209/Ö5**

## **6    Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanverfahren der Nachbargemeinden**

### **6.1    Stadt Geiselhöring; Änderung des Bebauungsplans Hirschling B1 "Aufeld" durch Deckblatt Nr. 1**

#### **Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.11.2025 die Änderung des Bebauungsplans Hirschling B1 „Aufeld“ durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Deckblattes umfasst die Flurnummer 219 (TF) der Gemarkung Hirschling. Die Art der baulichen Nutzung wird als dörfliches Wohngebiet (MDW) nach 85a BauNVO festgesetzt.



### **Änderungsanlass:**

Ursprünglich sollte das Oberflächenwasser aus den öffentlichen Flächen über ein offenes Versickerungsbecken abgeleitet werden. Die Erschließungsplanung durch die Ferstl Ingenieurgesellschaft mbH, Landshut, hat ergeben, dass es zweckmäßig ist, das Oberflächenwasser über eine unterirdische Rückhaltung, mittels Speicherboxrigolen ins Gewässer abzuleiten.

Über den Speicherboxrigolen soll zu deren Wartung und Unterhalt ein befahrbarer Schotterweg hergestellt werden. Da mit der nun geplanten Oberflächenwasserableitung weniger Fläche benötigt wird, kann eine zusätzliche Bauparzelle geschaffen werden.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Feldkirchen erhebt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Stadt Geiselhöring.

**Einstimmig beschlossen    Ja 12    Nein 0    Anwesend 12    Persönlich beteiligt 0**  
**GR/20251209/Ö6.1**

### **6.2    Gemeinde Salching; Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Photovoltaik- freilandanlage Salching-Nord" durch Deckblatt Nr. 1**

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Salching hat mit dem Aufstellungsbeschluss im Januar 2025 das Bauleitverfahren für die Realisierung des Vorhabens auf den Flurstücken Nr. 1289, 1290 und 1293, Gemarkung Salching eingeleitet. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Salching (Deckblatt Nr. 14 vom 12.06.2006) ist das Plangebiet bereits als Sondergebiet für Anlagen zur Sonnenenergienutzung dargestellt. Die Planung wird daher aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt, eine Änderung ist nicht erforderlich.

Die Gemeinde Feldkirchen hat im Rahmen der förmlichen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 29.12.2025 die Möglichkeit, Einwände gegen die Planung vorzubringen. Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb gekennzeichnet. Die Gemeinde Feldkirchen teilte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 02.07.2025 der Gemeinde Salching mit, dass gegen die Änderung des BPlans keine Einwände bestehen.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Feldkirchen erhebt gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Gemeinde Salching.

**Einstimmig beschlossen    Ja 12    Nein 0    Anwesend 12    Persönlich beteiligt 0**  
**GR/20251209/Ö6.2**

### **6.3    Gemeinde Aiterhofen; Bauleitplanverfahren für den Bereich WA „Am Krähweg“**

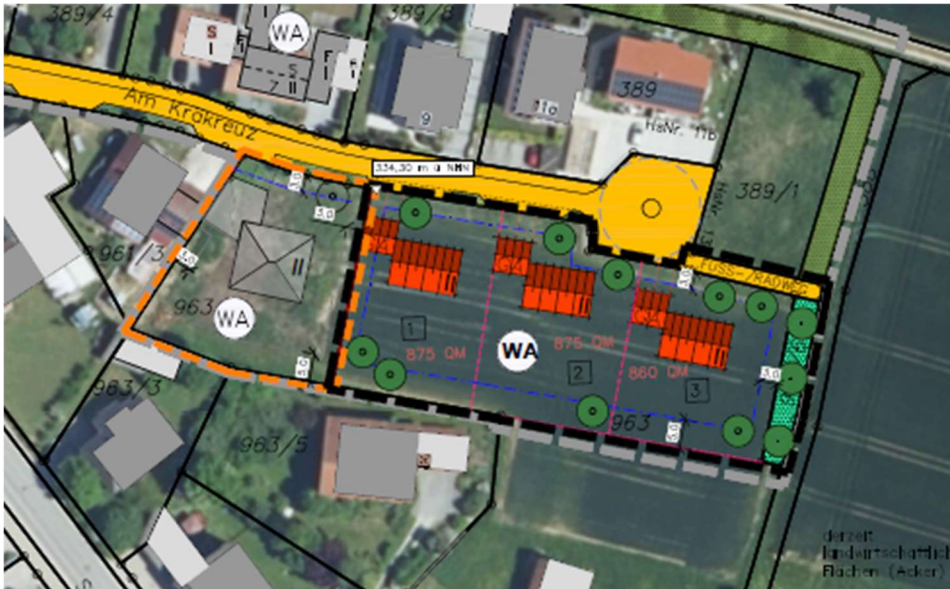
#### **Mitteilung:**

Die Gemeinde Feldkirchen wurde per E-Mail v. 20.11.2025 von der Gemeinde Aiterhofen aufgefordert, bis zum 05.12.2025 bzgl. der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich durch Deckblatt Nr. 39 sowie Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan WA „Am Krähweg“ im Rahmen der förmlichen Beteiligung der TÖB eine Stellungnahme abzugeben.

**Auszug aus dem Deckblatt Nr. 2 „Anlass der Planung“:**

Die Gemeinde Aiterhofen beabsichtigt auf Veranlassung des örtlichen Grundstücksbesitzers sowohl den nördlichen Teil der Fl. Nr. 963, Gmkg. Aiterhofen, welcher bis dato innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Krähweg“ in Aiterhofen als festgesetzte Immissionsschutzfläche dargestellt war, als auch den südlichen Bereich der Fl. Nr. 963 sowie weiterer unmittelbar benachbarter Flurnummern, alle Gmkg. Aiterhofen als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO auszuweisen.

Somit können auf den genannten Teilbereichen drei neue Grundstücke (mit Einzel- oder Doppelhäusern als Wohnnutzung) entstehen und zur Deckung des örtlichen Bedarfes an Wohnraum beitragen.



Die Gemeinde Feldkirchen teilte am 04.12.2025 der Gemeinde Aiterhofen mit, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich durch Deckblatt Nr. 39 sowie Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan WA „Am Krähweg“ keine Einwände bestehen.

**Zur Kenntnis genommen    Ja 0    Nein 0    Anwesend 12    Persönlich beteiligt 0**

**7 Vollzug der Wassergesetze;  
Stellungnahme zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die  
Errichtung von Bewässerungsbrunnen auf den Grundstücken FINr. 513  
und 518, Gmkg. Mitterharthausen**

**Sachverhalt:**

Mit Antrag vom 25.11.2025, beim Landratsamt Straubing-Bogen am 28.11.2025, beantragt Herr Stefan Geismar die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus einem Brunnen auf den Grundstücken FINr. 513 und 518 der Gemarkung Mitterharthausen in der Gemeinde Feldkirchen, einschließlich der Erlaubnis zur Errichtung des hierzu benötigten Brunnen.

FINr. 513: Die Anbaufläche für die Kulturen wie Weizen, Zuckerrüben, Zwiebel, Kohl und Salat beträgt laut Angabe ca. 24,35 ha. Es wird eine Entnahmemenge von bis zu 21.000 m<sup>3</sup>/Jahr beantragt.

FINr. 518: Die Anbaufläche für die Kulturen wie Weizen, Zuckerrüben, Kartoffeln, Zwiebel, Kohl und Salat beträgt laut Angabe ca. 19,75 ha. Es wird eine Entnahmemenge von bis zu 21.000 m<sup>3</sup>/Jahr beantragt.



**Beschluss:**

Die Gemeinde Feldkirchen hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben, wird aber auf den Antragsteller zugehen und hinsichtlich der Nutzung der Straßen und Wege Vereinbarungen treffen, dass diese sauber und ordentlich zu benutzen sind.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0  
GR/20251209/Ö7**

## **8 Feststellung der Jahresrechnung 2024**

### **Sachverhalt:**

Am 20.11.2025 fand die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Die Jahresrechnung 2024 wurde am 15.10.2025 gelegt.

Darin schließen die bereinigten Solleinnahmen in Höhe von 9.524.268,22 Euro und bereinigten Sollausgaben in Höhe von 9.524.268,22 Euro.

Die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt beträgt 565.463,28 Euro (Ansatz 204.080,00 Euro).

Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2024 einen Stand von 405.572,70 Euro. Dies resultiert aus einer Zuführung in Höhe von 126.178,97 Euro (Ansatz 415.280,00 Euro).

Haushaltseinnahmereste wurden keine gebildet, Haushaltsausgaberreste wurden ebenfalls keine gebildet.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt das durch den Rechnungsprüfungsausschuss ermittelte Ergebnis zur Kenntnis.

Die im Haushaltsjahr 2024 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind, und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatssitzungen erfolgt ist, gemäß Art. 66 Abs. 1 GO genehmigt.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2024 wird ohne Einwendungen festgestellt.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0**  
**GR/20251209/Ö8**

## **9 Entlastung zur Jahresrechnung 2024**

### **Sachverhalt:**

Nach der Feststellung der Jahresrechnung 2024 hat der Gemeinderat über die Entlastung der Ersten Bürgermeisterin als Leiterin der Gemeindeverwaltung zu beschließen.

Die Entlastung ist der förmliche Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens und die abschließende Würdigung der Haushaltsführung durch den Gemeinderat.

Wegen persönlicher Beteiligung darf diese daher an der Beratung und Abstimmung über die Entlastung nicht teilnehmen (Art. 49 GO).

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat ist mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2024 einverstanden, er billigt die Ergebnisse. Haushaltswirtschaftliche oder haushaltsrechtliche Beanstandungen werden nicht erhoben.

Mit dem festgestellten Ergebnis zur Jahresrechnung 2024 wird Entlastung erteilt.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 1**  
**GR/20251209/Ö9**

## 10 Abschluss eines Stromliefervertrages

### Sachverhalt:

Der bestehende Stromliefervertrag für alle gemeindlichen Liegenschaften und die Straßenbeleuchtung hat sich um ein Jahr bis 31.12.2026 mit folgenden Energiepreisen verlängert:

SLP: 17,65 ct/kWh  
Straßenbeleuchtung: 17,15 ct/kWh

Aufgrund der derzeitigen Marktsituation bestehen wesentlich günstigere Preise auf dem Markt, wodurch die Gemeindeverwaltung drei Angebote für die Stromlieferung in den Jahren 2026 bis 2028 eingeholt hat:

	2026	2027	2028	Öko-Aufschlag
<b>Stadtwerke Straubing</b>				
SLP	9,90 ct/kWh	9,80 ct/kWh	9,55 ct/kWh	0,50 ct/kWh
Straßenbeleuchtung	9,85 ct/kWh	9,65 ct/kWh	9,40 ct/kWh	0,50 ct/kWh

Der günstigere Preis kommt nur bei Abschluss eines neuen Vertrages zum Tragen.  
Dieser gilt dann ab 01.01.2026

### **Stadtwerke Bogen**

SLP	10,92 ct/kWh	11,03 ct/kWh	10,08 ct/kWh
Straßenbeleuchtung	10,85 ct/kWh	10,99 ct/kWh	09,98 ct/kWh

### **Heider Energie**

SLP	11,48 ct/kWh	11,27 ct/kWh	10,33 ct/kWh
Straßenbeleuchtung	11,48 ct/kWh	11,27 ct/kWh	10,33 ct/kWh

### Beschluss:

Aufgrund der vorliegenden Angebote beschließt der Gemeinderat, den Stromliefervertrag bei den Stadtwerken Straubing Strom und Gas GmbH abzuschließen. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0**  
**GR/20251209/Ö10**

## 11 Aufhebung einer Zahlstelle Nutzungsgebühren Bürgerbus

### Sachverhalt:

Im Prüfbericht der staatl. Rechnungsprüfungsstelle vom 28.03.2025 (Prüfungszeitraum 2018-2023) wurde die Gemeinde Feldkirchen darauf hingewiesen (**TZ 3**), dass die bestehende Zahlstelle der Nutzungsgebühren des Bürgerbusses, kritisch geprüft und hinterfragt werden soll.

Gegebenenfalls könnte eine Einnahmekasse gem. § 45 Abs. 2 KommHV-Kameralistik eingerichtet werden.

Im Interesse einer möglichst weitgehenden Zusammenfassung und wirtschaftlichen Erledigung der Kassengeschäfte kommt die Errichtung von Zahlstellen nur in Betracht, soweit es aus zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. Nr. 1 VVKommHV zu § 44 KommHV-Kameralistik). Entbehrliche Zahlstellen sind alsbald aufzulösen (vgl. Nr. 3 VVKommHV zu § 44 KommHV-Kameralistik).

Zahlstellen sind üblicherweise räumlich von der Gemeindekasse getrennte Stellen. Die Errichtung und die Fortführung von Zahlstellen ist kritisch zu prüfen (VV Nr. 1 und 3 zu § 44 KommHV a. F.). Dabei sind neben der Einheitlichkeit der Gemeindekasse, der Wirtschaftlichkeit und der Sicherheit der Abwicklung der Kassengeschäfte mit zu beurteilen.

Die Zahlstelle Nutzungsgebühren Bürgerbus wird als reine Einnahmekasse i. S. d. § 45 Abs. 2 KommHV-Kameralistik der Gebühren für die Nutzung des Bürgerbusses geführt. Auszahlungen finden keine statt.

Die Zahlstelle ist daher aufzuheben. Hierfür ist gemäß § 4 Nr. 1 der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Gemeinde Feldkirchen einschließlich der weiteren Kassengeschäfte nach § 46 KommHV-K in der Fassung vom 01.11.2025 der Gemeinderat zuständig.

Die Dienstanweisung für die Zahlstelle der Nutzungsgebühren des Bürgerbusses der Gemeinde Feldkirchen in der Fassung vom 01.01.2025 ist durch die Erste Bürgermeisterin außer Kraft zu setzen. Die Zuständigkeit hierfür ergibt sich aus § 4 Nr. 2 Satz 2 der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Gemeinde Feldkirchen einschließlich der weiteren Kassengeschäfte nach § 46 KommHV-K in der Fassung vom 01.11.2025.

Für die Barkasse der Nutzungsgebühren des Bürgerbusses der Gemeinde Feldkirchen wird eine Einnahmekasse gemäß § 45 Abs. 2 KommHV-K durch die Erste Bürgermeisterin errichtet und eine neue Dienstanweisung erlassen (§ 5 Nr. 1, Nr. 2 der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Gemeinde Feldkirchen einschließlich der weiteren Kassengeschäfte nach § 46 KommHV-K in der Fassung vom 01.08.2022 i. V. mit § 45 Abs. 1 Satz 3 KommHV-K).

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Zahlstelle Nutzungsgebühren Bürgerbus rückwirkend zum 31.10.2025 aufzuheben.

Die Erste Bürgermeisterin wird beauftragt, in Ihrer Zuständigkeit die Dienstanweisung der Zahlstelle in der Fassung vom 01.01.2025 zum 31.10.2025 außer Kraft zu setzen.

**Einstimmig beschlossen    Ja 12    Nein 0    Anwesend 12    Persönlich beteiligt 0**  
**GR/20251209/Ö11**

## **12      Erlass einer Satzung zur Änderung der Kommunalunternehmenssatzung vom 16.11.2021**

### **Sachverhalt:**

Mit Änderung der Kommunalunternehmensverordnung hat der Gesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit gegeben, Veröffentlichungs- und Prüfungspflichten bei ihren Kommunalunternehmen deutlich zu erleichtern. Zudem wurde im Nachgang der Gründung des KUF festgestellt, dass die Aufgabenbeschreibung in § 2 der Stammsatzung präzisiert werden sollte.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Erste Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Feldkirchen als Satzung. Diese tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, diese auszufertigen. Die Satzung ist als Anlage dieser Niederschrift beizufügen.

**Einstimmig beschlossen    Ja 12    Nein 0    Anwesend 12    Persönlich beteiligt 0**  
**GR/20251209/Ö12**

## **13      Mitteilungen**

Es wurden keine Mitteilungen vorgetragen.

**Zur Kenntnis genommen    Ja 0    Nein 0    Anwesend 12    Persönlich beteiligt 0**

## **14 Wünsche und Anträge**

---

Ein Mitglied des Gemeinderates erkundigt sich nach dem Sachstand zur Ausweitung der 30 km/h Begrenzung in der Hauptstraße.

Weiter schlägt das Mitglied vor, im Bereich der neuen Grundschule ein absolutes Halteverbot bzw. eine Feuerwehranfahrtszone einzurichten.

Ein Mitglied des Gemeinderates trägt vor, dass in der Bürgermeister-Altschäffel-Straße ein Verkehrszeichen (Ende Spielstraße) vom Straßenbegleitgrün eingewachsen ist und daher nicht einsehbar ist. Dies sollte freigeschnitten werden.

**Zur Kenntnis genommen    Ja 0    Nein 0    Anwesend 12    Persönlich beteiligt 0**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Barbara Unger um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Barbara Unger  
Erste Bürgermeisterin

Martin Hain  
Schriftführung